



# Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

(gemäß § 1 (1) Nr. 4 Jugendschutzgesetz)



Zum Besuch der Veranstaltung

	von Datum/Uhrzeit
Ort	bis Datum/Uhrzeit

Der/die Personenberechtigte(n):

Name		<b>Bitte Kopie des Personalausweises eines/einer Personen-sorgeberechtigten beifügen!</b>
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon (für Rückfragen)		

Überträgt/ übertragen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter /seinen minderjährigen Sohn:

Name		<b>Bitte Personalausweis oder Reisepass bei der Veranstaltung auf Verlangen vorzeigen!</b>
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon (für Rückfragen)		

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):

Name		<b>Bitte Personalausweis oder Reisepass bei der Veranstaltung auf Verlangen vorzeigen!</b>
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon (für Rückfragen)		

Hiermit erteilen wir unserer Tochter /unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten erziehungsbeauftragten Begleitperson an der o.g. Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Personenberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich als erziehungsbeauftragte Person,

1. Die Richtigkeit der o.g. Angaben und die Echtheit aller Unterschriften ,
2. Das ich die o.g. Veranstaltung gemeinsam mit oben genannter/em Jugendlicher/em besuche und auch gemeinsam wieder verlasse,
3. Das ich während dieser Veranstaltung für die Aufsicht der/des Minderjährigen verpflichtet bin,
4. Und das ich deshalb auch insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes sorgen muss.  
Und dabei ist mir bewusst, dass in der Öffentlichkeit
  - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol konsumieren dürfen
  - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre keine branntweinhaltenen Getränke konsumieren dürfen
  - Und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht rauchen dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

**ACHTUNG!: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden (§267 StGB)!**